

Absender

Landratsamt Zwickau
Ordnungsamt - Polizeirecht
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

1.1 persönliche Angaben bei Antragstellung einer Einzelperson/für Vertretungsberechtigte

Familienname		frühere Namen	
Vorname(n)		Geburtsname	
akad. Grad	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsstaat
Staatsangehörigkeit	Geschlecht männlich weiblich divers		
Telefonnummer		E-Mail Adresse	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)			von - bis
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)			von - bis
Zweitwohnsitz (Inland oder Ausland) Nein Ja		Anschrift des Zweitwohnsitzes	
In Deutschland erstmals seit		In Deutschland ununterbrochen wohnhaft seit	

1.2 Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit, der Sachkunde und Eignung des Antragstellers/ der Antragstellerin bzw. der/des Vertretungsberechtigten

Ich bin

nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot unterliegt

nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat

nicht Anhänger einer Partei oder einer Vereinigung, deren Bestrebungen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsfeindlich erklärt worden sind und ich unterstütze solche Bestrebungen nicht, weder aktuell noch in den letzten fünf Jahren

nicht einer Gruppe angehörig, welche die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und/oder die Legitimität des staatlichen Handelns der Behörden der Bundesrepublik Deutschland ablehnt - einzeln oder in Gemeinschaft - und zwar weder aktuell, noch in den letzten fünf Jahren

nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen

nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig

nicht abhängig von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln

nicht psychisch krank oder debil

Ich besitze die zum Umgang mit Schusswaffen erforderliche körperliche Eignung
(Mögliche Einschränkungen z.B: nicht korrigierbare Sehschwächen, Nachtblindheit, Hirnverletzung, schwere Herz-u. Kreislaufkrankungen, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Taubheit, Amputation, Lähmungen o.ä.)



2. Angaben zu bisherigen waffenrechtlichen Erlaubnissen

Mir wurden
bisher keine

bereits folgende waffenrechtliche(n) Erlaubnis(se) erteilt:
Waffenbesitzkarte (WBK) Munitionserwerbsschein (MES)
Waffenschein (WS) kleiner Waffenschein (KWS)

Art	Nummer	ausgestellt am:	gültig bis:	ausstellende Behörde

3. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die gemachten Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten waffenrechtlichen Erlaubnis vorliegen. Nach § 39 WaffG sind Sie zur Abgabe dieser Daten verpflichtet. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt das Landratsamt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Erziehungsregister, eine Auskunft aus dem zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidirektion ein. Weitere Unterlagen können bei vorliegenden Gründen angefordert und eingesehen werden.

Weitere Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.landkreis-zwickau.de/dsgvo_ordnungsamt.

Die Datenschutzhinweise und -informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

4. Sonstige Hinweise

Nachweisliche Falschangaben können zur Versagung des Antrages führen. Mit Beginn der Bearbeitung des Antrages fallen Gebühren und Auslagen an, die der Antragsteller zu tragen hat. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse unterliegen der kostenpflichtigen Regelüberprüfung ihrer Zuverlässigkeit. Mit Rückgabe aller derartiger Erlaubnisse (im Original) entfällt die Regelüberprüfung.

Bitte legen Sie eine **beidseitige Kopie Ihres Personalausweises** bei. Anderenfalls kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,

Merkblatt erhalten

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Kleiner Waffenschein (Merkblatt)

Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.). Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen PTB



ein sogenannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird. Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert.

Wird eine PTB - Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Polizei, Verfassungsschutz, etc. abgeglichen. Personen, die im Sinne des § 5 WaffG vorbestraft bzw. bekannt sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt **100 Euro**. Für die alle drei Jahre wiederholt durchzuführende Zuverlässigkeitsprüfung wird jeweils eine Gebühr von derzeit 50 Euro erhoben. Zu gegebener Zeit erhalten Sie dann einen Kostenbescheid.

Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem gültigen Personaldokument zum Führen der PTB – Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Dokumente auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB) außerhalb von Schießstätten bzw. außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums zu schießen. Dieses Schießverbot gilt auch am 31. Dezember und 1. Januar.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 des Gesetzes des Waffengesetzes):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.